



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. November 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0093(COD)**

15657/23
ADD 2

LIMITE

COPEN 399
JAI 1516
CODEC 2194

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 15641/23 + COR 1, WK 15683/23 + REV 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen
– Erklärung der irischen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Irlands für das Protokoll über die Tagungen des AStV und des Rates.

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Übertragung von Verfahren in Strafsachen – Allgemeine Ausrichtung**

Erklärung Irlands

Irland hat mit Schreiben vom 13. Juli 2023 seine Absicht mitgeteilt, sich nach Artikel 3 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 (über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) an der Annahme und Anwendung dieses Vorschlags zu beteiligen.

Dies steht im Einklang mit der Erklärung Irlands zu Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Erklärung C. 56), in der Irland seine feste Absicht bekundet, sein Recht nach Artikel 3 im größten Umfang wahrzunehmen, der ihm möglich erscheint.

Irland möchte darauf hinweisen, dass die Union gemäß Artikel 67 Absatz 1 AEUV „einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [bildet], in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden“.

Irland hat seinen klaren Wunsch, bei der Übertragung von Strafverfahren zusammenzuarbeiten, unter Beweis gestellt, indem es sich für die Beteiligung an diesem Vorschlag entschieden hat. Damit Irland die Verordnung in die Praxis umsetzen und wirksam mit anderen EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten kann, muss im endgültigen angenommenen Text jedoch Strafrechtssystemen des Common Law Rechnung getragen werden.

Irland ist der Auffassung, dass dieses Ziel durch die vorgeschlagene allgemeine Ausrichtung in der Anlage des Dokuments 15657/23 vom 24. November 2023 erreicht wird, die wir unterstützen.

Die geänderte Begriffsbestimmung für „ersuchte Behörde“ in Artikel 2 Nummer 4 stellt sicher, dass die Entscheidung über die Übertragung eines Strafverfahrens von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt getroffen wird. Diese Entscheidungsfindung ist jedoch nicht mit dem Ergreifen von Vorbereitungs- oder Folgemaßnahmen verknüpft. So kann die Begriffsbestimmung in einem Common-Law-System angewandt werden, in dem Ermittler, Staatsanwälte und Richter in Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig handeln und getrennte, unterschiedliche Funktionen wahrnehmen.

Wir möchten dem Vorsitz, dem Generalsekretariat des Rates, dem Juristischen Dienst des Rates und den Mitgliedstaaten für ihre Unterstützung bei der Suche nach einer rechtlich fundierten Lösung, bei der die Rechtsgrundlage der Verordnung geachtet wird und es zu keinerlei negativen Auswirkung auf Mitgliedstaaten mit einer anderen Rechtstradition kommt, unseren Dank aussprechen.

Wir vertreten nachdrücklich die Auffassung, dass die geänderte Fassung von Artikel 2 Nummer 4, die in die allgemeine Ausrichtung aufgenommen wurde, in den Trilogverhandlungen beibehalten werden sollte, damit die Fähigkeit Irlands, die Durchführbarkeit dieser Verordnung in seinem Strafrechtssystem zu gewährleisten, nicht ernsthaft beeinträchtigt wird.
